



Zahl: 640-4/A/1416/2023
Schwaz, den 03.05.2023
Ing. M/bl

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße – Sanierung eines Wasserrohrbruches vor
Haus Nr. 14 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße 14 durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einer Woche, gerechnet ab 05.05.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße im Kreuzungsbereich mit der Querverbindung Sonnseite ist das Passieren für den Individualverkehr nur erschwert möglich. Im Bereich der Grabungsarbeiten ist die Dr.-Walter-Waizer-Straße einspurig zu führen.
2. Zur Verkehrsabwicklung der einspurigen Straße ist eine Signalisierung im einspurigen Bereich durch zwei Straßenaufsichtsorgane vorzunehmen.
3. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gem. Regelplan KO abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
4. Im Bereich der Kreuzung Dr.-Weißgatterer-Straße/Dr.-Walter-Waizer-Straße ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Dr.-Walter-Waizer-Straße erschwert passierbar“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
5. Im Kreuzungsbereich Verlängerung Dr.-Walter-Waizer-Straße/Bauernüberführung ist ein „Achtung Dr.-Walter-Waizer-Straße erschwert passierbar“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
6. In den Nachtstunden sind die Grabenbereiche mittels Stahlplatten abzudecken.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von

der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Marktgemeinde Vomp, Dorf 69, 6134 Vomp
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz